

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 26

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 26.

Basel, 25. Juni.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Altersversicherung der Militärbeamten und Instruktoren. (Schluss.) — Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Ernennung. Entlassung. Ueber die Gotthardbefestigung. Eine Unteroffiziersarbeit. VI. Division: Ausmarsch der 1. Rekrutenschule. Organisation des Landsturms. Urnerhof in Flüelen. Schiessübungen von Schülern der Mittelschulen und Gymnasien. Ueber die Maxim-Mitrailleuse. Bericht des Basler Militärdepartements pro 1886. Glarus: Offiziersverein. — Ausland: Deutschland: Ein Unteroffiziers-Jubiläum. Frankreich: Alpenbataillone. — Verschiedenes: Ein Uebungsritt.

Altersversicherung der Militärbeamten und Instruktoren.

(Schluss.)

V.

Aus den früher (in Art. II) angeführten Gründen ist von Seite des Staates nicht zu erwarten, dass viel für die Altersversorgung der Militärbeamten und Instruktoren geschehen werde. Es bleibt diesen daher nichts übrig, als sich selbst zu helfen! Dies könnte geschehen: durch Gründung einer „Altersversicherung“, sei es, dass dem Einzelnen nach einer Anzahl Jahre, wenn er aus dem Dienst tritt, ein bestimmter Betrag oder eine Jahresrente ausbezahlt würde.

Die Gründung einer solchen Versicherung bietet aber besondere Schwierigkeiten. Die Betroffenen müssen für dieselbe einen Theil ihres Jahresgehalts opfern. Dies fällt besonders den verheiratheten Instruktoren bei der bescheidenen Besoldung schwer. Auch sind die Verhältnisse der Einzelnen sehr verschieden. Der Eine will für seine alten Tage, der Andere für seine Familie, der Dritte für beides sorgen; ein Vierter endlich mag glauben, weder das Eine noch das Andere zu bedürfen. Unter solchen Verhältnissen ist es schwer, alle zu einem gleichmässigen Rücklass zu vermögen.

Im Interesse des Staates und des einzelnen Instruktors und Militärbeamten ist es aber wünschenswerth, dass Jeder versichert sei. Es ist nicht wohl statthaft, die Art der Versicherung ganz dem Ermessen des Einzelnen zu überlassen. Alle sollen im Verhältniss zu ihrem Gehalt jährliche Einzahlungen machen und nach einer bestimmten Anzahl Jahre diesen entsprechende Ansprüche erhalten. Dies rechtfertigt

sich dadurch, dass die Verhältnisse des Einzelnen sich im Laufe der Zeit so ändern können, dass er unter Umständen froh sein kann, für alle Fälle versichert zu sein.

Diejenigen, welchen aber die in bescheidenen Grenzen gehaltene Versicherung nicht genügt, können sich für diesen oder jenen Fall bei einer der zahlreichen Versicherungsgesellschaften nach Gutfinden noch besonders versichern.

Die Gelegenheit zu einer allgemeinen Versicherung der Militärbeamten und Instruktoren war niemals günstiger als diesen Augenblick! Die beiden Räte haben dieses Frühjahr in sehr verdankenswerther Weise auf Antrag des h. Bundesrathes einmüthig beschlossen, in Anbetracht der dringenden Nothwendigkeit, den Gehalt der ältern Militärbeamten und besonders der Instruktoren, deren Besoldungsmaxima unter 5000 Franken stehen, durch Zulagen bis zu zehn Prozent zu erhöhen.

Diese Besoldungserhöhung oder Zulage, welche allerdings einstweilen nur für die ältern Instruktoren in Aussicht genommen ist, würde — wenn sie auf alle Militärbeamten und Instruktoren ausgedehnt würde — das Mittel bieten, die Frage der Altersversorgung in endgültiger und zwar in einer den Anschauungen der Gegenwart sehr entsprechenden Weise zu lösen. Dies dürfte den Räten wie den Nächstbetheiligten gleich erwünscht sein. Allerdings würde es ein weiteres Opfer von Seite des Bundes erfordern, doch dieser dürfte sich dazu um so eher entschliessen, als es kein bedeutendes sein und mehr den Militärbeamten und Instruktoren auferlegt würde. Diese sollen nämlich die ihnen bewilligte Gehaltserhöhung oder Zulage zu Gunsten der Altersversorgung opfern. Es wird ihnen weniger schwer werden, als es auf den